

## Internationales Privatrecht

### Korrekturschema für die Prüfung HS 2015 (13. Januar 2016)

<b>I. Allgemein-theoretische Fragen</b>	
<b>ad 1</b> a) Was sind Eingriffsnormen und worin besteht ihre kollisionsrechtliche Eigenart? b) Handelt es sich bei Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB um eine Eingriffsnorm? Warum/warum nicht?	
a) Eingriffsnormen sind qualifiziert zwingende Bestimmungen,  die unabhängig von einer Regelverweisung  speziell/gesondert angeknüpft werden (müssen).  b) Antwort « <b>warum</b> »:  Grundlage für eine mögliche Sonderanknüpfung bietet Art. 18 IPRG.  Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ein hoher Stellenwert zu.  Es kann argumentiert werden, dass diese Norm auch grenzüberschreitend beachtet werden soll,  ohne dass sie gleich Ausdruck des schweizerischen Ordre public (Art. 17 IPRG) zu sein braucht.  Antwort « <b>warum nicht</b> »:  An sich böte Art. 18 IPRG die Grundlage für eine Sonderanknüpfung.  Dennoch ist zweifelhaft, ob die Norm eine Eingriffsnorm darstellt, denn nicht jede zwingende Bestimmung ist eine solche.  Überdies ist davon auszugehen, dass auch das Pflichtteilsrecht nicht zu den Eingriffsnormen gehört.  Zudem hat das Bundesgericht entschieden, dass (ebenfalls) Art. 335 Abs. 2 ZGB keine Eingriffsnorm ist.  [Keine Kumulation der beiden Antworten zu b)]	½ P.  ½ P.  ½ P.    ½ P.  ½ P.  ½ P.  ½ P.  ½ P.  ½ P.  ½ P.  ½ P.
<b>Total ad I 1</b>	<b>3 ½ P.</b>

<p><b>ad 2</b> Besteht im Verweisungsrecht des Internationalen Deliktsrechts Parteiautonomie? Wenn nein: warum nicht (mit Beispielen)? Wenn ja: woran zeigt sich das (mit Beispielen)?</p>	
<p><b>Wenn ja:</b></p> <p>Ja, es besteht Parteiautonomie.</p> <p>In erster Linie zeigt sich das anhand von Art. 132 IPRG.</p> <p>Daneben hat die geschädigte Partei diverse (einseitige) Wahlmöglichkeiten; z.B. [mindestens ein Artikel] Art. 135, 138 und 139 IPRG.</p> <p><b>Wenn nein:</b></p> <p>Allenfalls Diskussion der starren Kaskadenanknüpfung in Art. 133 IPRG. [Antwort ist aber grundsätzlich falsch.]</p>	<p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>1 P.</p>
<p><b>Total ad I 2</b></p>	<p><b>4 P.</b></p>
<p><b>ad 3</b> Kann eine in Indien geschlossene Ehe zwischen einem volljährigen Mann und einer minderjährigen Frau/Jugendlichen bzw. einem minderjährigen Kind in der Schweiz an-erkannt werden?</p>	
<p>Die Anerkennung richtet sich – mangels staatsvertraglicher Regelung – nach Art. 25 ff. i.V.m. Art. 45 IPRG. Grundsätzlich kann danach eine in Indien geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt werden.</p> <p>Die Fragestellung geht indes dahin, ob das Alter der Ehefrau gegebenenfalls ein Anerkennungshindernis darstellt. In Frage kommt eine Verletzung des Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG, eine Rechtsumgehung nach Art. 45 Abs. 2 IPRG oder eine Anerkennung mit Ungültigkeitsklage nach Art. 45a IPRG.</p> <p>Die drei Grundlagen sind wie folgt abzugrenzen: Sind die besonderen Voraussetzungen der Rechtsumgehung nach Art. 45 Abs. 2 IPRG erfüllt, ist die Anerkennung zu verweigern, unabhängig davon, ob eine Ordre Public Verletzung vorliegt (z.B. auch bei Heirat mit einer 17 Jährigen). Im Übrigen ist zu fragen, ob eine offensichtliche Verletzung des Ordre Public vorliegt, was bei einem Kind sicher der Fall wäre. Dann ist die Anerkennung zu verweigern</p> <p>Liegt ein Grenzfall vor (z.B. jugendliches Alter, 16 Jahre?), wäre wohl die Anerkennung vorzusehen und gegebenenfalls eine Ungültigkeitsklage durch die zuständige Behörde zu prüfen (Art. 45a IPRG).</p>	<p>1 P.</p> <p>1 ½ P.</p> <p>1 ½ P.</p> <p>1 P.</p>
<p><b>Total ad I 3</b></p>	<p><b>5 P.</b></p>

<b>ad 4</b> Warum wird im Internationalen Kindesrecht ganz überwiegend an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und nicht an dessen Wohnsitz angeknüpft?	
Anders als der gewöhnliche Aufenthalt, der auf tatsächlichen Umständen beruht, hängt der Wohnsitz in engen Grenzen auch von subjektiven Elementen ab (Mittelpunkt der Lebensinteressen, welche auch aus einer entsprechenden, für Dritte erkennbaren, Absicht der Person zu entnehmen sind).	1 P.
Da Kinder bis zu einem bestimmten Alter über keine solche Absicht verfügen können, eignet sich der Wohnsitz nicht als Anknüpfungspunkt,	½ P.
es sei denn, man würde einen abgeleiteten Wohnsitz bejahen (derjenige der Eltern), was das IPRG indes ablehnt (Art. 20 Abs. 2 IPRG in fine).	½ P.
Die Anknüpfung entspricht sodann der Regelung in internationalen Regelwerken (Haager Übereinkommen). Damit besteht ein Gleichlauf zwischen der Regelung im IPRG und im Staatsvertragsrecht.	1 P.
<b>Total ad I 4</b>	<b>3 P.</b>
<b>ad 5</b> Welchem Recht untersteht nach IPRG die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates einer französischen AG? Ändert sich daran etwas, wenn die Geschäfte der AG von der Schweiz aus geführt werden?	
Die Frage der Verantwortlichkeit untersteht dem Gesellschaftsstatut,	1 P.
nach Art. 155 lit. g IPRG,	1 P.
mithin französischem Recht gemäss Inkorporationstheorie	1 P.
nach Art. 154 Abs. 1 IPRG.	½ P.
Wenn die Geschäfte von der Schweiz aus geführt werden:	
Gegebenenfalls schweizerisches Recht gestützt auf Art. 159 IPRG.	1 P.
<b>Total ad I 5</b>	<b>4 ½ P.</b>
<b>Total I</b>	<b>20 P.</b>

II. Kleinere Fälle	
<p><b>ad 1</b></p> <p>Die ältere Dame A ist vor fünf Jahren an ihrem letzten Wohnsitz in Monaco verstorben. Sie hinterliess einen Sohn S und eine Nichte N, beide wohnhaft in der Schweiz. In den Unterlagen der Erblasserin fand sich ein Testament, in welchem der N ein Vermächtnis in Höhe von CHF 500'000.00 ausgerichtet wurde.</p> <p>Nach fünf Jahren Hin und Her hat der S der N endlich den Vermächtnisbetrag bezahlt. N ist jedoch der Auffassung, dass zusätzlich Verzugszins geschuldet ist. Sie hat deshalb S an seinem Wohnsitz in Zürich auf Zahlung von CHF 125'000.00 eingeklagt (entspricht einem Jahreszins von 5% auf dem Vermächtnisbetrag von CHF 500'000.00, d.h. CHF 25'000.00 pro Jahr).</p> <p>Wie ist die Rechtslage?</p>	
<p><b>Einstieg in die Falllösung</b></p> <p>In casu will die Nichte N vom Sohn S die Zahlung von Verzugszins für das zuvor verweigertere Vermächtnis geltend machen.</p> <p>Der Sachverhalt betrifft das Internationale Erbrecht. Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Obwohl beide Streitparteien in der Schweiz wohnen, besteht ein relevanter Auslandsbezug. So hatte die Erblasserin ihren letzten Wohnsitz im Ausland.</p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Im Verhältnis Schweiz – Monaco besteht kein Staatsvertrag, welcher das Internationale Erbrecht regeln würde.</p> <p>Das Lugano-Übereinkommen findet nach Art. 1 Abs. 2 lit. a) keine Anwendung. Die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte beurteilt sich folglich nach dem IPRG.</p> <p>Nach Art. 86 Abs. 1 IPRG sind primär die Schweizer Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers für den Nachlass zuständig.</p> <p>Da die Erblasserin A ihren letzten Wohnsitz in Monaco hatte und die Nichte N ihren Zinsanspruch aus einem Vermächtnis, d.h. mitunter einer erbrechtlichen Rechtsgrundlage ableitet, sind aus Schweizer Sicht grundsätzlich die Gerichte in Monaco für die Streitigkeit zuständig.</p> <p>Dies gilt selbst dann, wenn die klagende und die beklagte Partei, wie hier, beide in der Schweiz wohnen.</p> <p>Betreffend <i>Staatsangehörigkeit</i> von A ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, ob sie Schweizerin oder monegassische Staatsangehörige war.</p> <p>Ein Fall von Art. 87 Abs. 2 IPRG liegt nicht vor.</p>	<p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p>

Eine Zuständigkeit schweizerischer Gerichte oder Behörden könnte sich ergeben gestützt auf:	
Art. 87 Abs. 1 IPRG (wenn A Schweizerin war)	½ P.
oder	
Art. 88 Abs. 1 IPRG (bei monegassischer Staatsangehörigkeit).	½ P.
In beiden Fällen setzt das IPRG voraus, dass sich die ausländischen (monegassische) Behörden mit dem Nachlass nicht befassen.	1 P.
Davon ist nicht auszugehen; andernfalls nachzuweisen wäre dies	½ P.
[eine Option genügt:]	
mit Hilfe von Gutachten, ausländischen Gesetzen oder Gerichtsentscheiden oder eines monegassischen Urteils.	½ P.
Von einem schweizerischen Heimatort der A steht im Sachverhalt nichts.	½ P.
Gleiches gilt mit Bezug auf in der Schweiz belegenes Vermögen der A. Aus Sicht der N liesse sich allenfalls argumentieren, dass Forderungen im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners belegen sind (vgl. in anderem Zusammenhang etwa Art. 167 Abs. 3 IPRG), womit der Inlandswohnsitz von S eine relevante Schweizer Vermögensbelegenheit begründen würde.	½ P.
Denkbar wäre eine Schweizer Zuständigkeit aus allgemeinem Gerichtsstandsrecht: Art. 2 ff. IPRG. So könnte sich S nach Art. 6 IPRG auf ein Schweizer Verfahren einlassen, wenn er ein Verfahren in Monaco scheute (und ernsthaft befürchtete, dass N tatsächlich auch diesen Schritt unternehmen würde).	½ P.
Nach allgemeiner Auffassung neben Art. 88 IPRG nicht eröffnet ist demgegenüber der subsidiäre Wohnsitzgerichtsstand nach Art. 2 IPRG. Art. 86 – 88 IPRG sollen insoweit eine abschliessende Zuständigkeitsordnung vorsehen.	½ P.
<b>Anwendbares Recht</b>	
Soweit in casu eine Schweizer Zuständigkeit zu bejahen wäre, sei es, weil die Schweizer Behörden doch nach Art. 88 IPRG zuständig wären, sei es, dass sich S auf das Verfahren nach Art. 6 IPRG einliesse, bestimmte sich das auf den Anspruch anwendbare Recht nach Art. 91 Abs. 1 IPRG.	1 P.
Ein Staatsvertrag gilt es auch mit Bezug auf das anwendbare Recht nicht zu beachten.	½ P.
Art. 91 Abs. 1 IPRG unterstellt den Nachlass eines Erblassers mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.	½ P.
Nach Art. 14 Abs. 1 IPRG liegt mithin eine Gesamtverweisung vor.	½ P.
Es müsste folglich das monegassische IPR befragt werden. Dieses kann die Verweisung annehmen, auf das Schweizer Recht zurückverweisen oder auf ein drittes Recht weiterverweisen.	1 P.

<p><b>Zusammenfassung</b></p> <p>Es erscheint fraglich, ob sich im vorliegenden Sachverhalt eine Schweizer Zuständigkeit begründen lässt. Die Schweizer Gerichte hätten nach Art. 91 Abs. 1 IPRG gestützt auf monogassisches IPR zu beurteilen, welchem Recht der Anspruch von N auf Zahlung von Verzugszins untersteht.</p>	<p>1 P.</p>
<p><b>Total ad II 1</b></p>	<p><b>15 P.</b></p>
<p><b>ad 2</b></p> <p>Die Transfun AG ist im Handelsregister Zug eingetragen. Ihr Hauptzweck besteht in der Vermietung von Festzelten. Nach einer erfolgreichen Phase der Geschäftsexpansion verlegt die AG ihre Büros von Zug nach München; eingetragen bleibt die Gesellschaft in Zug. Im Nachgang zum letzten Münchner Oktoberfest kommt es zu Auseinandersetzungen mit diversen Bierbrauereien, die mit dem Zeltservice der Transfun AG nicht zufrieden waren und sich weigerten, die Miete für die Zelte zu begleichen.</p> <p>Die Transfun AG will in München auf Vertragserfüllung und Schadenersatz klagen.</p> <p><i>Gehen Sie von der Anwendbarkeit des LugÜ vor Münchner Gerichten aus.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sind die Münchner Gerichte international zuständig?</li> <li>2. Verfügt die Transfun AG über Aktivlegitimation?</li> <li>3. Sind die Münchner Gerichte auch zuständig für eine Widerklage der Bierbrauereien gegen die AG bzw. deren Aktionäre?</li> <li>4. Wäre ein deutsches Urteil, ergangen gegen die Aktionäre der Transfun AG (auf Widerklage hin), in Zug anerkennt- und vollstreckbar?</li> </ol>	
<p>1. Sind die Münchner Gerichte international zuständig?</p>	
<p>Die Münchner Gerichte sind international zuständig, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 LugÜ.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Bierbrauereien Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben.</p> <p>Nach der örtlichen Zuständigkeit ist nicht gefragt; diese würde sich nach deutschem IZPR richten.</p> <p>[Art. 5 Ziff. 1 LugÜ ist hier nicht einschlägig.]</p>	<p>1 P.</p> <p>1 P.</p> <p>½ P.</p> <p>½ P.</p>
<p>2. Verfügt die Transfun AG über Aktivlegitimation?</p>	
<p>Aus Sicht des schweizerischen Rechts ist die Frage zu bejahen; vgl. Art. 154 Abs. 1 i.V.m. Art. 155 lit. c IPRG.</p> <p>Indessen ist die Aktivlegitimation bei einem Verfahren vor Münchner Gerichten nach deutschem IPR zu beurteilen.</p>	<p>½ P.</p> <p>½ P.</p> <p>1 P.</p>

Dieses folgt, im Unterschied zum schweizerischen Recht, grundsätzlich der Sitztheorie.	1 P.
Danach wird die Transfun AG als solche nicht anerkannt, weil sie ihren Verwaltungssitz nunmehr nach München verlegt hat	1 P.
und sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass sie sich in das zuständige deutsche Register hat eintragen lassen.	½ P.
Allerdings kann die AG (nicht als eigenständige juristische Person) nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH)	1 P.
ihre Rechte in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht geltend machen.	1 P.
<b>3. Sind die Münchner Gerichte auch zuständig für eine Widerklage der Bierbrauereien gegen die AG bzw. deren Aktionäre?</b>	
Ja,	½ P.
gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 LugÜ.	½ P.
Nach deutschem Recht sind die «Aktionäre» persönlich passivlegitimiert.	½ P.
<b>4. Wäre ein deutsches Urteil, ergangen gegen die Aktionäre der Transfun AG (auf Widerklage hin), in Zug anerkenn- und vollstreckbar?</b>	
Grundsätzlich sind Urteile aus LugÜ-Staaten anerkenn- und vollstreckbar;	½ P.
Art. 32 ff. und Art. 38 ff. LugÜ.	½ P.
Vorliegend ist zu prüfen, ob das deutsche Urteil dem schweizerischen Ordre public «offensichtlich widersprechen würde»,	½ P.
gestützt auf Art. 34 Ziff. 1 LugÜ.	½ P.
Diskussion <i>pro/contra</i> :	
Nach schweizerischem Recht ist die Trennung von AG und Aktionären fundamental; grundsätzlich keine Haftung der Aktionäre für Schulden der Gesellschaft; andererseits schreibt das LugÜ den gebundenen Staaten keine zwingende Theorie des Sitzes der Gesellschaft vor; vgl. Art. 60 sowie insbesondere Art. 22 Ziff. 2 LugÜ.	2 P.
<b>Total ad II 2</b>	<b>15 P.</b>
<b>Total II</b>	<b>30 P.</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>50 P.</b>